

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Migration

Hannover, den 17.09.2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1632

Berichterstatlerin: Abg. Petra Joumaah (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1632

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Pflegegesetzes**

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Das Niedersächsische Pflegegesetz in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 39 und 40 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)“ durch die Verweisung „§§ 53 und 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Fachministerium“ durch die Worte „für Soziales zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. In § 11 werden der Überschrift die Worte „von Pflegeeinrichtungen“ angefügt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Übermittlung personenbezogener Daten“ angefügt.
  - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Eine nach § 9 oder 10 geförderte Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, dem Landkreis, der kreisfreien Stadt oder dem Land im Rahmen des Antrags- und des Abrechnungsverfahrens auf Anforderung die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die für die Beurteilung der Förderfähigkeit im Einzelfall erforderlich sind.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Pflegegesetzes**

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Das Niedersächsische Pflegegesetz in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. **wird (hier) gestrichen** (s. jetzt in Nr. 4/1)

**4/1. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:**

**„§ 12 a  
Erhebung personenbezogener Daten**

**Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen können im Rahmen des Antrags- und des Abrechnungsverfahrens bei den Pflegeeinrichtungen Namen und Pflegestufe der pflegebedürftigen Personen sowie Daten über**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1632

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

**Art und Umfang der abgerechneten Leistungen erheben, um die Förderfähigkeit der Pflegeeinrichtungen nach § 9 oder § 10 dem Grunde oder der Höhe nach im Einzelfall zu überprüfen.“**

5. In § 14 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 2 und 4“ ersetzt.
7. Nach § 16 wird der folgende neue Vierte Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt  
**Förderung von Altenpflegeschulen  
in privater Trägerschaft**

§ 16 a

Fördervoraussetzungen und Höhe der Förderung

<sup>1</sup>Das Land gewährt für Altenpflegeschulen in privater Trägerschaft mit Sitz in Niedersachsen dem jeweiligen Träger je Schülerin und Schüler für jeden Ausbildungsmonat, in dem er Schulgeld nicht erhebt, auf Antrag eine Förderung. <sup>2</sup>Eine Förderung wird nicht gewährt für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor Ablauf der ersten sechs Monate beenden. <sup>3</sup>Der Träger kann mit den Schülerinnen und Schülern vertraglich vereinbaren, dass diese ihm im Fall der Beendigung der Ausbildung vor Ablauf der ersten sechs Monate einen Betrag in Höhe der infolge der vorzeitigen Beendigung entgangenen Förderung erstatten. <sup>4</sup>Die Höhe der Förderung orientiert sich an den für eine qualifizierte Ausbildung erforderlichen Kosten, soweit sie nicht durch Finanzhilfe oder Zuwendungen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz gedeckt sind. <sup>5</sup>Das für Soziales zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung

1. das Antrags- und das Abrechnungsverfahren sowie
2. das Nähere über die Höhe der Förderung.“

5. *unverändert*
6. **wird gestrichen**
7. Nach § 16 wird der folgende neue Vierte Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt  
**Förderung von Altenpflegeschulen  
in freier Trägerschaft**

§ 16 a

Fördervoraussetzungen und Höhe der Förderung

**(1) <sup>1</sup>Zur Erhöhung der Anzahl von Pflegefachkräften in Niedersachsen und damit zur dauerhaften Sicherung der Qualität der Pflege** gewährt das Land dem jeweiligen **freien** Träger für **eine** Altenpflegeschule\_ mit Sitz in Niedersachsen \_\_\_\_\_ auf Antrag eine Förderung. <sup>1/1</sup>**Ein Anspruch auf Förderung besteht** für jeden Ausbildungsmonat **einer** Schülerin **oder eines** Schülers, **innerhalb** der ersten sechs **Ausbildungsmonate jedoch nur, sofern die jeweilige Schülerin\_ oder der jeweilige Schüler die Ausbildung nicht innerhalb dieses Zeitraums vorzeitig** beendet. <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ (*jetzt in Satz 1/1 enthalten*) <sup>3</sup>**Ausbildungsmonate, für die der Träger von der Schülerin\_ oder dem Schüler\_ aufgrund vertraglicher Vereinbarung Schulgeld verlangen kann, werden nicht gefördert; ein nur für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Ausbildung innerhalb der ersten sechs Ausbildungsmonate vertraglich vereinbarter Anspruch des Trägers auf Zahlung eines Schulgeldes für jeden begonnenen Ausbildungsmonat schließt die Förderung jedoch nicht aus.** <sup>4</sup>Die Höhe der Förderung orientiert sich an den für eine qualifizierte Ausbildung erforderlichen Kosten, soweit sie nicht durch Finanzhilfe oder Zuwendungen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz gedeckt sind. <sup>5</sup> \_\_\_\_\_ (*jetzt in Absatz 2*)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1632

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

- |   |  |
|---|--|
|   | <b>(2)</b> Das für Soziales zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung |
|   | 1. das Antrags- und das Abrechnungsverfahren sowie                           |
|   | 2. das Nähere über die Höhe der Förderung.“                                  |
| 8. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt. | 8. <i>unverändert</i>  |
| 9. Die §§ 18 und 19 werden gestrichen.                    | 9. <i>unverändert</i>  |

Artikel 2  
Neubekanntmachung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird ermächtigt, das Niedersächsische Pflegegesetz in der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Artikel 2  
Neubekanntmachung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird ermächtigt, das Niedersächsische Pflegegesetz in der ab dem **1. Februar 2015** geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Februar 2015** in Kraft.